# SATZUNG

der Gemeinde Freisen

über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die gemeindliche Abwasseranlage (Kanalsatzung)

vom 23. NOV. 89

## Präambel

Aufgrund der

- §§ 12 und 22 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes -KSVG- des Saarlandes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1989 (Amtsblatt Seite 557)
- §§ 6, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1985 (Amtsblatt Seite 729)
- §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.1987,(BGBl. I, Seite 880)

hat der Gemeinderat der Gemeinde Freisen in seiner Sitzung am 23. NOV. 89 folgende Satzung beschlossen:

## Inhaltsübersicht


§ 1 Allgemeines
§ 2 Anschluß- und Benutzungsrecht
§ 3 Einschränkung des Anschlußrechtes
§ 4 Einschränkung des Benutzungsrechtes
§ 5 Anschlußzwang
§ 6 Benutzungszwang
§ 7 Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang
§ 8 Grundstücksklär einrichtungen
§ 9 Anmeldung und Genehmigung
§ 10 Art der Anschlüsse
§ 11 Ausführung, Kosten und Unterhaltung des Anschlusses
§ 12 Betriebsstörungen
§ 13 Sicherung gegen Rückstau
§ 14 Auskunfts- und Meldepflicht, Zutritt zu Abwasseranlagen
§ 15 Berechtigte und Verpflichtete
§ 16 Begriff des Grundstückes
§ 17 Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Abgaben
§ 18 Zwangs- und Bußgeldvorschriften
§ 19 Rechtsmittel
§ 20 Inkrafttreten

## § 1

## Allgemeines

(1) Die Gemeinde Freisen betreibt in ihrem Gebiet die unschädliche Beseitigung der Abwässer (Schmutz- und Niederschlagswasser) als öffentliche Aufgabe.

(2) Zur Erfüllung dieses Zweckes sind und werden Abwasseranlagen hergestellt, die ein einheitliches System bilden und von der Gemeinde als öffentliche Einrichtung im Mischverfahren (gemeinsame Aufnahme von Schmutz- und Niederschlagswasser) oder Trennverfahren (getrennte Aufnahme von Schmutz- und Niederschlagswasser) betrieben und unterhalten werden.

(3) Art und Umfang der Abwasseranlagen, sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung bestimmt die Gemeinde.

(4) Zu den Abwasseranlagen gehören auch Gräben sowie Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Gemeinde selbst, sondern von Dritten (z.B. Abwasserverband Saar) hergestellt und unterhalten werden, wenn die Gemeinde sich ihrer zur Durchführung der Grundstücksentwässerung bedient und zu den Kosten ihrer Herstellung und Unterhaltung beiträgt.

(5) Zu den Abwasseranlagen gehören nicht die Grundstücksanschlüsse, bestehend aus Anschlußstück und Anschlußleitung sowie die auf dem Grundstück herzustellenden Gebäude- und Grundstücksentwässerungsleitungen.

Im Sinne dieser Bestimmung sind:

a) Anschlußstück = unmittelbare Verbindungs- bzw. Abgangsstelle (Bogen, Aufsatz, T-Stück etc.) an der Abwasserleitung (Hauptkanal)

b) Anschlußleitung = Verbindungsleitung vom Anschlußstück des Hauptkanals bis 1 m hinter die Grundstücksgrenze des Anschlußberechtigten

c) Gebäude- und Grundstücksentwässerungsleitung = Leitung auf dem Grundstück bzw. im und um das Gebäude des Anschlußberechtigten.

## § 2

## Anschluß- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer oder Erbbauberechtigte (Anschlußberechtigter) eines in der Gemeinde liegenden Grundstückes ist -vorbehaltlich der Einschränkung in § 3- berechtigt, den Anschluß seines Grundstückes an die bestehende Abwasseranlage zu verlangen (Anschlußrecht).

(2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlußleitung hat der Anschlußberechtigte -vorbehaltlich der Einschränkung in § 4 und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen- das Recht, alle auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer in die Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

(3) Die von Dritten (z.B. Abwasserverband) ausgeführten und von diesen zu unterhaltenden Abwasseranlagen, die der Gemeinde aufgrund ihrer Beteiligung oder Beitragsleistung oder kraft öffentlichen Rechts für die Benutzung zur Grundstücksentwässerung zur Verfügung gestellt sind, gelten hinsichtlich des Anschlußrechts wie auch des Benutzungsrechts den gemeindeeigenen Abwasseranlagen als gleichgestellt.

## § 3

## Einschränkung des Anschlußrechtes

(1) Das in § 2 Abs. 1 geregelte Anschlußrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Straße (Weg, Platz) erschlossen sind, in der eine betriebsfertige Abwasserleitung vorhanden ist. Bei anderen Grundstücken (siehe § 5 Abs. 1c) kann die Gemeinde auf Antrag den Anschluß zulassen. Die Herstellung neuer oder die Erweiterung oder Änderung bestehender Abwasserleitungen kann nicht verlangt werden.

(2) Die Gemeinde kann den Anschluß eines Grundstückes an die Abwasserleitung versagen, wenn die Entwässerung des Grundstückes wegen der besonderen Lage oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Antragsteller sich bereit erklärt, die entsprechenden Mehraufwendungen und Mehrkosten für den Bau und Betrieb zu übernehmen und auf Verlangen hierfür angemessene Sicherheit leistet.

(3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten dürfen Schmutz- und Niederschlagswässer nur den jeweils dafür bestimmten Abwasserleitungen zugeführt werden. In Ausnahmefällen kann auf besondere Anordnung der Gemeinde zur besseren Spülung der Schmutzwasserleitung das Niederschlagswasser einzelner günstig gelegener Grundstücke an die Schmutzwasserleitung angeschlossen werden.

## § 4

## Einschränkung des Benutzungsrechtes

(1) Abwässer, durch die

- die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird
- das Personal der Abwasserbeseitigung gesundheitlich beeinträchtigt wird
- die öffentlichen Abwasseranlagen einschließlich Kläranlagen in ihrem Bestand und Betrieb nachteilig beeinflußt werden
- die Schlammbehandlung, -beseitigung und -verwertung wesentlich erschwert wird
- an den Abwasseranlagen nachhaltig belästigende Gerüche auftreten
- das Gewässer, das die Abwässer aus der öffentlichen Abwasseranlage aufnimmt, schädlich verunreinigt oder sonst nachteilig verändert wird

dürfen nicht in die Abwasseranlagen eingeleitet werden.

Die Gemeinde kann eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer vor ihrer Einleitung in den Kanal dergestalt verlangen, daß insbesondere die Ableitung von toxischen Schwermetallen in vermeidbarer Größenordnung unterbleibt. Desweiteren kann die Gemeinde eine Rückhaltung (Speicherung) der Abwässer verlangen, wenn ihre Beschaffenheit oder Menge dies im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage erfordert. Abwässer aus gewerblichen und industriellen Betrieben sowie ähnlich zusammengesetztes Abwasser aus staatlichen, kommunalen oder anderen Einrichtungen müssen hinsichtlich ihrer Beschaffenheit und Inhaltsstoffe den Anforderungen des Arbeitsblattes A 115 der Abwassertechnischen Vereinigung e.V. (ATV) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

(2) In die Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

a) Stoffe, welche die Leitungen verstopfen oder verkleben bzw. Ablagerungen verursachen können wie Schutt, Asche, Dung, Müll, Kehrricht, Sand, Glas, Kunststoffe, Schlacht- und Küchenabfälle, Abfälle aus obst- und gemüseverarbeitenden Betrieben, auch wenn diese Stoffe zerkleinert worden sind, Treber, Hefe und Schlämme aus Vorbehandlungsanlagen

b) feuergefährliche, explosive, radioaktive und andere Stoffe, die das Abwassernetz sowie das Personal der Abwasserbeseitigung gefährden können, wie Benzin, Benzol, Fette, Öle, Karbid, Phenol

c) schädliche oder giftige Abwässer, insbesondere solche, die Quecksilber, Cadmium und sonstige Schwermetalle wie Cyanid und andere Giftstoffe in vermeidbarer Konzentration enthalten und solche, die

- schädliche Ausdünstungen oder üble Gerüche verbreiten
- die Baustoffe der Abwasseranlagen angreifen
- den Betrieb der Entwässerungs- oder Abwasserreinigungsanlagen, insbesondere den biologischen Teil und die Schlammbehandlung, stören und erschweren können
- wärmer als 35° C sind
- einen ph-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 haben
- mehr als 20 mg/l unverseifbare Kohlenwasserstoffe enthalten
- ungelöste organische Lösungsmittel enthalten
- Kohlensäure, Schwefelwasserstoff, Schwefeldioxid u.ä. in schädlicher Konzentration enthalten; entsprechendes gilt bei Reaktionen von Säuren mit Sulfiden und Hypochloriten

d) Abwässer aus Ställen und Dunggruben (Gülle und Jauche), Silosickersaft, Molke, Blut

e) pflanzen- und bodenschädliche Abwässer

(3) Wer davon Kenntnis erhält, daß gefährliche oder schädliche Stoffe in die Abwasseranlagen gelangen (z.B. durch Auslaufen von Behältern bei Betriebsstörungen), hat die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.

(4) Betriebe, bei denen die Ableitung schädlicher Abwässer zu vermuten ist, haben regelmäßig nach näherer Aufforderung durch die Gemeinde über die Art und die Beschaffenheit ihrer Abwässer sowie über deren Menge Auskunft zu geben und die dazu erforderlichen technischen Einrichtungen (z.B. Meßeinrichtungen) vorzuhalten. Im Einzelfall können auf Kosten des Einleiters Abwasseranalysen eines anerkannten Prüfinstitutes verlangt werden. Die Gemeinde ist berechtigt, derartige Abwasseranalysen auch selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

(5) Werden häusliche Abwässer eingeleitet, die vermuten lassen, daß sie nach Absatz 1 und 2 verboten sind, kann die Gemeinde jederzeit Abwasseruntersuchungen vornehmen lassen. Die Untersuchungen können im Einzelfall auch periodisch erfolgen. Bestätigt sich der Verdacht, hat der Anschlußberechtigte die Kosten der Untersuchung sowie die Kosten für die Beseitigung von Folgeschäden zu tragen.

(6) Betriebe und Haushalte, in denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette anfallen, haben Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider), nach Maßgabe der jeweils geltenden DIN-Bestimmungen. Die Entleerung der Abscheider muß in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf erfolgen. Das Abscheidgut ist vorschriftsmäßig zu beseitigen und darf an keiner anderen Stelle dem Abwassernetz zugeführt werden. Der Anschlußberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch eine verabsäumte Entleerung des Abscheiders entsteht.

(7) Wenn Art und Menge des Abwassers sich verändern, hat der Anschlußberechtigte dies unaufgefordert und unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen und die erforderlichen Angaben zu machen. Auf Verlangen hat er die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen.

(8) Reichen die vorhandenen Abwasseranlagen für die Aufnahme oder Reinigung der veränderten oder erhöhten Abwassermenge nicht aus, behält sich die Gemeinde vor, die Aufnahme dieser Abwässer zu versagen; dies gilt jedoch nicht, wenn der Anschlußberechtigte sich bereit erklärt, zusätzlich den Aufwand für die Erweiterung der Abwasseranlagen und die erhöhten Betriebs- und Unterhaltungskosten zu tragen.

## § 5

## Anschlußzwang

(1) Jeder Anschlußberechtigte ist verpflichtet, sein Grundstück an die Abwasseranlage anzuschließen, sobald es bebaut ist oder mit der Bebauung begonnen ist und wenn

a) das Grundstück durch eine Straße (Weg, Platz) mit einem funktionstüchtigen Abwassernetz erschlossen ist oder

b) das Grundstück einen unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße (Weg, Platz) durch einen Privatweg hat oder

c) das Grundstück eine sonstige zumutbare und grundbuchamtlich gesicherte Anschlußmöglichkeit an eine erreichbare, am Grundstück vorbeiführende Abwasserleitung hat.

Die Anschlußverpflichtung besteht auch dann, wenn nur ein Teil des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers eingeleitet werden kann.

Alle für den Anschlußzwang in Frage kommenden Anschlußberechtigten haben ihre Grundstücke mit den zur ordnungsgemäßen Entwässerung erforderlichen Einrichtungen zu versehen.

(2) Die Gemeinde kann auch den Anschluß von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

(3) Bei Neu- und Umbauten muß der Anschluß vor der baupolizeilichen Schlußabnahme hergestellt sein.

(4) Werden an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die noch nicht mit Abwasserleitungen ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so sind, wenn die Gemeinde es verlangt, alle Einrichtungen für den späteren Anschluß vorzubereiten; das gleiche gilt, wenn in bereits bestehenden Bauten die vorhandenen Abwassereinrichtungen wesentlich geändert oder neu angelegt werden sollen.

(5) Wird die Abwasserleitung erst nach Errichtung eines Bauwerkes bzw. überhaupt erstmalig verlegt, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung angezeigt ist, daß die Straße oder ein bestimmtes Gebiet mit einer betriebsfertigen Abwasserleitung ausgestattet ist.

(6) Besteht für die Ableitung der Abwässer kein natürliches Gefälle zur Abwasserleitung, so kann die Gemeinde von dem Anschlußberechtigten den Einbau und Betrieb einer Pumpe zur ordnungsgemäßen Grundstücksentwässerung verlangen.

(7) Den Abbruch eines mit einem Anschluß versehenen Gebäudes hat der Anschlußberechtigte vorher der Gemeinde so rechtzeitig mitzuteilen, daß die Anschlußleitung verschlossen oder beseitigt werden kann. Unterläßt er schuldhaft die rechtzeitige Mitteilung, haftet er für dadurch entstehende Schäden.

Die Kosten für das Verschließen oder Beseitigen eines Anschlusses hat der Anschlußberechtigte zu tragen.

## § 6

### Benutzungszwang

(1) Der Anschlußberechtigte ist verpflichtet, sämtliche auf dem Grundstück anfallenden Abwässer -mit Ausnahme der in § 4 genannten- in die Abwasseranlage nach den Bestimmungen dieser Satzung einzuleiten. Für Niederschlagswasser gilt dies nur, soweit es nicht für eigene Zwecke verwendet wird.

Niederschlagswasser kann für eigene Zwecke insbesondere zur Gartenbewässerung genutzt werden. Wird Niederschlagswasser dem Grundwasser über eine Versickerungsanlage zugeführt, ist hierfür eine wasserbehördliche Erlaubnis erforderlich. Eine Beeinträchtigung des Nachbarrechts oder öffentlicher Belange darf nicht eintreten.
Niederschlagswasser darf eingeleitet werden, soweit dies nach § 4 nicht ausgeschlossen ist. Es ist einzuleiten, wenn die Gemeinde dies verlangt, weil es im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist. Die Ableitung auf Straßen, Wegen und Plätzen ist unzulässig.

(2) Die zur Entwässerung dienenden Einrichtungen dürfen für andere Zwecke nicht benutzt werden.

(3) Auf Grundstücken, deren Abwässer in das Leitungsnetz abgeleitet werden können, dürfen behelfsmäßige Abwasseranlagen, Abortgruben usw. nicht mehr angelegt werden; es sei denn, daß Befreiung gemäß § 7 erteilt wird.

(4) Die aus dem Benutzungszwang sich ergebenden Verpflichtungen sind von allen Benutzern der Grundstücke zu beachten. Auf Verlangen der Gemeinde haben die Grundstückseigentümer die Haushaltsvorstände und die Leiter von Betrieben die zur Einhaltung der Benutzungsverpflichtungen erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

## § 7

### Befreiung vom Anschluß und Benutzungszwang

(1) Der Anschlußberechtigte kann unter eingehender Darlegung der Gründe schriftlich beantragen, vom Anschluß- oder Benutzungszwang dauernd oder auf eine bestimmte Zeit jederzeit widerruflich befreit werden, wenn ein begründetes Interesse an einer privaten Beseitigung oder Verwertung der Abwässer (z.B. für landwirtschaftliche oder gärtnerisch benutzte Grundstücke für Kleinhäuser mit ausreichendem Gelände und für Wohnzwecke sowie bei Rückgewinnung und Wiederverwertung von Abfallstoffen) besteht und den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege anderweitig genügt wird.
Den Antrag auf Befreiung vom Anschlußzwang muß der Anschlußberechtigte schriftlich bei der Gemeinde stellen. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie das Abwasser beseitigt werden soll.

(2) Die Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang entbindet die Gemeinde nicht von der Verpflichtung, für die Beseitigung gesundheitlicher Mißstände zu sorgen.

(3) Über einen Antrag auf Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang entscheidet die Gemeinde.

§ 8

Grundstückskläreinrichtungen

(1) Kläreinrichtungen auf Grundstücken sind nach den Vorschriften der Saarländischen Landesbauordnung genehmigungspflichtig. Sie werden nicht genehmigt, wenn die Abwässer in die Abwasseranlage eingeleitet werden müssen. Soll die Abwasseranlage erst in absehbarer Zeit hergestellt werden, kann eine Grundstückskläreinrichtung auf Widerruf als Provisorium zugelassen werden. Die Kläreinrichtung ist wieder zu entfernen oder kurzzuschließen, sobald die Abwasseranlage betriebsfertig hergestellt und das Grundstück an die Abwasseranlage angeschlossen ist.

(2) Grundstückskläreinrichtungen (Hausklärgruben) müssen angelegt werden, wenn

a) eine Befreiung vom Anschluß gem. § 7 erteilt ist

b) die Gemeinde die Vorbehandlung des Abwassers verlangt (§ 4 Abs. 1)

c) keine öffentliche Abwasserleitung vorhanden ist und in absehbarer Zeit auch nicht verlegt wird

d) eine vorhandene öffentliche Abwasserleitung nicht oder noch nicht einer zentralen Großkläranlage zugeführt wird.

Im Falle d) ist die Grundstückskläreinrichtung (z.B. Hausklärgrube) innerhalb eines Jahres zu entfernen oder kurzzuschließen, nachdem die öffentliche Abwasserleitung an eine zentrale Großkläranlage angeschlossen ist. Die Gemeinde weist in öffentlicher Bekanntmachung darauf hin.

(3) Eine Grundstückskläreinrichtung muß nach den bauaufsichtlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Abwassertechnik hergestellt und betrieben werden. Sie ist bei Bedarf zu entleeren. Die Gemeinde behält sich vor, die laufende Entleerung der Gruben sowie die Abfuhr des Schlammes einheitlich selbst durchzuführen oder durch einen Dritten durchführen zu lassen. Die Kosten trägt der Anschlußberechtigte.

(4) Der Aufwand und die Kosten für die Herstellung und den Betrieb der Anlage trägt der Anschlußberechtigte.

(5) Für den ordnungsgemäßen Betrieb der Grundstückskläreinrichtung sowie für eine einwandfreie Unterhaltung, Wartung und Reinigung ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlage und den Betrieb zu überwachen und die Einhaltung der bei der Genehmigung erteilten

Auflagen und Bedingungen zu überprüfen.

(6) Bei einem nachträglichen Anschluß des Grundstückes an die Abwasseranlage hat der Anschlußberechtigte auf seine Kosten binnen zwei Monaten nach dem Anschluß alle bestehenden ober- und unterirdischen Abwassereinrichtungen (z.B. Gruben, Schlammfänge, Sickeranlagen, alte Kanäle), soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, zu entleeren, zu reinigen und zu entfernen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen.

## § 9

## Anmeldung und Genehmigung

(1) Der Neubau und die Veränderung von Anlagen und Einrichtungen zur Ableitung und ggf. Abwasserreinigung

a) menschlicher und tierischer Abgänge,

b) aller auf einem Grundstück anfallenden hauswirtschaftlichen und gewerblichen Abwässer,

c) des Niederschlags- und des Grundwassers,

sind anzumelden und bedürfen der Genehmigung der Gemeinde bzw. der Baugenehmigungsbehörde ggf. nach den jeweils geltenden baupolizeilichen Bestimmungen.

(2) Die Herstellung einer neuen oder die Änderung einer bestehenden Anschlußleitung sowie die Erlaubnis zur Einleitung der von der Gemeinde als außergewöhnlich bezeichneten Abwässer (§ 4 Abs. 7) ist vom Anschlußberechtigten für jedes Grundstück bei der Gemeinde schriftlich zu beantragen; diese trifft darüber allein die Entscheidung, wo und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist.

Begründete Wünsche des Anschlußnehmers sollen berücksichtigt werden. Bereits vorhandene Anlagen, die den heutigen Verhältnissen bzw. den zur Zeit geltenden Bestimmungen nicht mehr entsprechen, sind nach Aufforderung durch die Gemeinde innerhalb einer Frist von drei Monaten entsprechend zu ändern.

(3) Bei Erstherstellung einer Hausentwässerungsanlage im Zuge eines Neubaues hat die Antragstellung mit dem Bauantrag zu erfolgen. Der Antrag muß enthalten:

a) die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlage mit Angabe der Größe und Befestigungsart der Hoffläche,

b) einen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes mit Höfen und Gärten und allen auf ihm stehenden Gebäuden im Maßstab von wenigstens 1 : 625 mit Angabe der Straße und Hausnummer oder einer anderen amtlichen Bezeichnung, der Eigentumsgrenzen, der Baufluchtlinie, der Himmelsrichtung, der Straßenleitung, der Schmutz- und Regenwasseranschlußleitungen und etwaiger Grund-

wasserleitungen des Grundstücks; einzuzeichnen sind auch die in der Nähe der Abwasserleitung etwa vorhandenen Bäume.

Die genaue Lage zur Straße und zu den benachbarten Grundstücken muß erkennbar sein.

c) einen Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fallrohre des Gebäudes und durch das Grundstück in der Richtung des Hauptabflußrohres der Anschlußleitung mit Angabe der auf NN bezogenen Höhe der Straßenleitung, der Anschlußleitungen, der Kellersohle und des Geländes sowie der Leitung für die Entlüftung.

d) Grundriß des Kellers sowie der übrigen Geschosse, soweit dies zur Klarstellung der Abwasseranlage erforderlich ist, im Maßstab 1 : 100. Die Grundrisse müssen im besonderen die Verwendung der einzelnen Räume mit sämtlichen in Frage kommenden Einläufen (Eingüsse, Waschbecken, Spülaborts, Pissoirs usw.) sowie die Ableitung unter Angabe ihrer lichten Weite und des Herstellungsmaterials erkennen lassen; ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse.

e) die Beschreibung der Gewerbebetriebe, deren Abwässer in das Abwassernetz eingeleitet werden sollen, nach Art und Menge der voraussichtlich anfallenden Abwässer, die Angabe des Unternehmers, durch den die Anlage innerhalb des Grundstückes ausgeführt werden soll.

f) die Verpflichtung des Antragstellers, die Kosten für die Herstellung des Anschlusses, insbesondere auch die Wiederherstellungskosten im öffentlichen Verkehrsraum zu übernehmen.

g) sämtliche Antragsunterlagen sind vom Anschlußberechtigten und von dem mit der Ausführung Beauftragten zu unterschreiben und in zweifacher Ausfertigung bei der Gemeinde einzureichen. Die Zeichnungen sind auf dauerhaftem Papier herzustellen.
Auf der Zeichnung sind darzustellen:
die vorhandenen Anlagen

- Schmutzwasserleitung 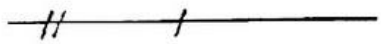
- Regenwasserleitung
- Mischwasserleitung

die zu beseitigenden Anlagen

- Schmutzwasserleitung 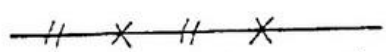
- Regenwasserleitung 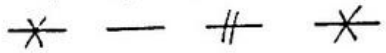
- Mischwasserleitung 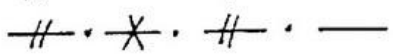

(4) Nach den Vorschriften der Satzung (§ 5) nachträglich einzurichtende Hausabwasseranlagen sind in Beachtung des § 8 zu erstellen. Gleiches gilt bei Änderung bzw. Erneuerung bestehender Hausentwässerungseinrichtungen.

(5) Die Gemeinde ist berechtigt, Ergänzungen (Unterlagen und Zeichnungen) sowie bei bereits vorhandenen Betrieben Abwasseruntersuchungsergebnisse zu verlangen; sie kann auch eine Nachprüfung durch Sachverständige fordern, wenn sie dies für notwendig hält.

(6) Ergibt sich während der Ausführung einer angemeldeten Anlage die Notwendigkeit, von dem ursprünglichen Plan abzuweichen, so ist die Abweichung sofort anzuzeigen und dafür eine Nachtragsgenehmigung einzuholen.

(7) Für neu herzustellende größere Abwasseranlagen kann die Genehmigung davon abhängig gemacht werden, daß bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften nicht entsprechen, gleichzeitig durch eine Abänderung vorschriftsmäßig gemacht oder beseitigt werden.

(8) Ohne Unterrichtung der Gemeinde darf mit dem Bau nicht begonnen werden.

(9) Die Genehmigung des Antrages erlischt nach Jahresfrist, wenn mit der Ausführung nicht begonnen oder wenn eine begonnene Ausführung länger als ein Jahr eingestellt worden ist. Die Genehmigung erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter.
Bundes- und landesgesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.

## § 10

## Art der Anschlüsse

(1) Jedes Grundstück soll einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluß an den Abwasserkanal haben, im Gebiet des Trennverfahrens je einen Anschluß an die Schmutz- und an die Regenwasser- bzw. Frischwasserableitung. Jedes Grundstück erhält grundsätzlich nur 1 Anschluß an die Entwässerungsanlage. Die Gemeinde verlegt den Erstanschluß wenn möglich im Bereich der tiefsten Stelle des Grundstückes.

(2) Auf Antrag kann ein Grundstück zusätzliche Anschlüsse erhalten. Die Entscheidung über Art und Zahl der Anschlüsse trifft die Gemeinde.

(3) Die Gemeinde kann gestatten, daß unter besonderen Verhältnissen zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlußleitung entwässert werden. Für diesen Fall müssen die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten schriftlich festgelegt und grundbuchamtlich gesichert werden.

## § 11

## Ausführung, Kosten und Unterhaltung des Anschlusses

(1) Die Lage, Führung und lichte Weite der Anschlußleitung bestimmt die Gemeinde. Begründete Wünsche des Anschlußberechtigten sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(2) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung, die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) sowie die Beseitigung von Grundstücksanschlußleitungen vom Straßenkanal bis zur Grundstücksgrenze führt die Gemeinde selbst oder durch einen von ihr beauftragten Unternehmer aus. Die Kosten gehen zu Lasten des Anschlußberechtigten nach Maßgabe der jeweils geltenden Kanalbeitrags- und Gebührensatzung.

(3) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der Abwasseranlagen in den Gebäuden sowie auf dem anzuschließenden Grundstück obliegen dem Anschlußberechtigten. Die Arbeiten müssen fachgerecht und nach etwaigen besonderen Auflagen der Gemeinde durchgeführt werden. Die Anlagen müssen den technischen Bestimmungen für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen nach DIN 1986 entsprechen.

(4) Alle Abwasseranlagen, die der Genehmigung bedürfen (§§ 8 und 9), unterliegen einer Abnahme durch die Gemeinde. Der Anschlußberechtigte oder die ausführende Firma hat Baubeginn und Fertigstellung bei der Gemeinde anzuzeigen. Bei Abnahme müssen alle abzunehmenden Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Die Prüfung und Abnahme der Anlagen durch die Gemeinde befreit den ausführenden Unternehmer nicht von seiner zivilrechtlichen Haftung für fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten. Nicht abgenommene Abwasseranlagen werden nicht an das Abwassernetz angeschlossen.

(5) Der Anschlußberechtigte hat für den ordnungsgemäßen Zustand und eine vorschriftsmäßige Benutzung der Abwasseranlagen seines Grundstücks entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung zu sorgen. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung seiner Abwasseranlagen oder durch satzungswidriges Handeln entstehen. Er hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte bei der Gemeinde aufgrund von Mängeln geltend machen. Für Schäden, die aus einer nicht ordnungsgemäßen Benutzung entstehen, haftet der Anschlußberechtigte.

(6) Die Gemeinde kann jederzeit fordern, daß auf den Grundstücken befindliche Abwasseranlagen in den Zustand gebracht werden, der den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entspricht. Sie kann insbesondere verlangen, daß Anlagen, die den Vorschriften dieser Satzung nicht entsprechen, nach Maßgabe dieser Satzung umgebaut werden. Wird der Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Gemeinde berechtigt, die zur Durchsetzung der Anordnungen notwendigen Zwangsmaßnahmen anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlußnehmers durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.

§ 12

Betriebsstörungen

Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Abwasseranlage sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden, die durch Naturereignisse (z.B. Hochwasser, Wolkenbrüche, Schneeschmelze) oder durch Hemmungen im Wasserablauf hervorgerufen werden, hat der Anschlußberechtigte keinen Anspruch auf Schadensersatz, es sei denn, es liegt ein nachweisbares Verschulden der Gemeinde vor. Die Gemeinde ist im Rahmen der ihr gegebenen Möglichkeiten verpflichtet, die Störung zu beseitigen.

§ 13

Sicherung gegen Rückstau

(1) Gegen den Rückstau des Abwassers aus dem gemeindlichen Entwässerungsnetz in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jeder Anschlußberechtigte selbst durch Absperrvorrichtungen zu schützen.

(2) Bei Nichtbeachtung der Bestimmungen in Abs. 1 kann der Anschlußberechtigte bzw. der Betroffene keine Ersatzansprüche gegen die Gemeinde für Schäden, die durch Rückstau entstehen, herleiten.

§ 14

Auskunftspflicht, Zutrittsrecht

(1) Der Anschlußberechtigte ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Entwässerungsanlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung der Entwässerungsanlagen ungehinderter Zutritt zu allen Anlageteilen auf dem angeschlossenen Grundstück zu gewähren. Reinigungsöffnungen, Prüfschächte, Rückstauverschlüsse u.ä. sind jederzeit zugänglich zu halten.

(3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Zuwiderhandlungen berechtigt die Gemeinde, die notwendigen Zwangsmittel nach § 13 ff des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 15

Berechtigte und Verpflichtete

(1) Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Nießbraucher, Pächter, Mieter usw. Mehrere Verpflichtete haften der Gemeinde gegenüber als Gesamtschuldner.

(2) Die sich aus dem Benutzungszwang ergebenden Verpflichtungen sind auch von allen Benutzern des Grundstückes zu beachten.

§ 16

Begriff des Grundstückes

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so können für jede dieser Anlagen die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Gemeinde.

§ 17

Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Abgaben

(1) Für den Anschluß der Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung werden Kostenersatz, Gebühren und Abgaben nach Maßgabe der Kanalgebührensatzung der Gemeinde Freisen erhoben.

(2) Die Abwasserabgabe für eigene Einleitung der Gemeinde, für Fremdeinrichtungen, für die die Gemeinde Freisen die Abgabe entrichten muß, sowie die Abwasserabgabe, die vom Abwasserverband Saar auf die Gemeinde umgelegt wird, wird als Gebühr nach Abs. 1 abgewälzt.

§ 18

Zwangs- und Bußgeldvorschriften

(1) Zur Durchsetzung von Zwangsmaßnahmen aus dieser Satzung finden die Bestimmungen des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Absatz 2 bleibt unbenommen.

(2) Im übrigen finden die Straf- und Bußgeldvorschriften gemäß den §§ 13 und 14 des Saarländischen Kommunalabgabengesetzes -KAG- vom 15. Juni 1985 Anwendung.

§ 19

Rechtsmittel

Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2191) und dem Saarländischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung vom 05.07.1960, zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1141 vom 12.05.1982 (Amtsbl. S. 534).

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1990 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.11.1974 außer Kraft.

Freisen, den 23. NOV. 89

Der Bürgermeister

Gemeinde Freisen .3.

(Becker)

Hinweis

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes des Saarlandes oder auf Grund dieses Gesetzes zustandegekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist der Bürgermeister dem Beschluß widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.

# 1. Satzung
# zur Änderung der Satzung der Gemeinde Freisen über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die gemeindliche Abwasseranlage (Kanalsatzung)

Aufgrund der §§ 12 und 22 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Januar 2001 (Amtsbl. S. 530) sowie der §§ 50a und 132 des Saarländischen Wassergesetzes (SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 1998 (Amtsbl. S. 306) sowie des § 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer – Abwasserabgabengesetz (AbwAG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1995 (BGBl I S. 1.453), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 1998 (BGBl I S. 1.457) wird auf Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Freisen vom 5. April 2001 die Satzung der Gemeinde Freisen über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die gemeindliche Abwasseranlage (Kanalsatzung) vom 23. November 1989 wie folgt geändert:

**Art. 1**

**§ 14 Absatz 2 der Abwassersatzung erhält folgende Fassung:**

"(2) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie zur Feststellung und Überprüfung der Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung ungehinderter Zutritt zu dem Grundstück sowie zu allen Anlageteilen auf dem Grundstück zu gewähren.

Zu diesem Zweck müssen auch die Reinigungsöffnungen, Prüfschächte und Rückstauverschlüsse den Beauftragten jederzeit zugänglich sein.

Beauftragte der Gemeinde im Sinne des Satzes 1 sind

a) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde

b) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Dritten (z.B. Versorgungsunternehmen, Ing.-Büros), die auftragsgemäß für die Gemeinde in diesen Angelegenheiten tätig sind."

**Art. 2**

**In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Freisen in Kraft.

Freisen, den 6. April 2001

Der Bürgermeister

Gemeinde Freisen